



Sachstand

Kontrollmechanismen der für die Zuweisung und Verausgabung der Finanzmittel für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) in Deutschland zuständigen Stellen

Kontrollmechanismen der für die Zuweisung und Verausgabung der Finanzmittel für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) in Deutschland zuständigen Stellen

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 099/18
Abschluss der Arbeit: 24. Juli 2018
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr; Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Gefragt wurde nach den Kontrollmechanismen für die Behörden bzw. Zahlstellen, die auf Grundlage der *Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates*¹ für die Zuweisung und Verausgabung der Finanzmittel für die GAP in Deutschland zuständig sind. Des Weiteren war das mögliche Vorhandensein eines Aufsichtsrates bzw. eines ähnlichen Kontrollorgans von Interesse.

Das zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erläuterte hierzu Folgendes:

„Die Zahlstelle (ZS) ist eine von der Zuständigen Behörde (ZB) zugelassene Einrichtung oder Einrichtung, die für die Verwaltung und Kontrolle der EU-Agrarfondsausgaben zuständig ist. Damit die ZS ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann, müssen ihr Verwaltungsaufbau und ihr internes Kontrollsystem die Kriterien gem. Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 erfüllen.

Die ZS steht unter der ständigen Aufsicht der für sie Zuständigen Behörde (ZB), die sowohl für die Zulassung wie auch den Entzug der Zulassung der ZS zuständig ist und die Einhaltung der Zulassungskriterien überwacht. Dies erfolgt auf der Basis der Prüfungen der von ihr benannten Bescheinigenden Stelle (BS), die eine Stellungnahme zur Vollständigkeit, Genauigkeit und der sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der ZS und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise des internen Kontrollsystems der ZS und zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben abgibt.

Als internes Kontrollsystem ist in den EU-Zahlstellen des Bundes und der Länder ein sog. Interner Revisionsdienst installiert, der direkt dem Zahlstellenleiter unterstellt ist und somit unabhängig vom operativen Geschäft fungiert. Der Interne Revisionsdienst überwacht -intern- die Arbeiten der Zahlstelle und berichtet dem Zahlstellenleiter über seine Feststellungen.

Extern werden die Zahlstellen durch die BS kontrolliert, die die Ergebnisse der Kontrollen (Art und Umfang der Kontrollen sind seitens der EU-Kommission in sogenannten Leitlinien vorgeschrieben) im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlusses der EU-Kommission mitteilen.

Die BS und ZB kontrollieren somit in Wahrnehmung ihrer im Unionsrecht festgelegten Aufgaben die Tätigkeiten der ZS und fungieren insofern als dessen Aufsichtsgremium. Einen Aufsichtsrat o.ä. besitzen die Zahlstellen dagegen explizit nicht.

Darüber hinaus werden die Tätigkeiten der ZS durch die EU-Kommission im Rahmen des Rechnungsabschluss- und Konformitätsverfahrens gem. Artikel 51 ff der Verordnung (EU) Nr.

1 ABl. L 347, 20.12.2013, S. 549–607. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1306&qid=1532071398708&from=DE>

*1306/2013 und - mittelbar - auch über die Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes
überprüft.“²*
